

**Der Vorstand**

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

Per E-Mail

**Postanschrift Hannover:**

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: [info@wwwindkraft.de](mailto:info@wwwindkraft.de)

**Vorstand:**

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *stellv. Vorsitzender*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Fritz Laabs  
Thorsten Fastenau

**Ehrevorsitz:**

Dr. Wolfgang von Geldern

**Vorschlag des WWW für eine befristete Absicherung des Weiterbetriebs  
ausgeförderter „Post-EEG“ - Windenergieanlagen**

15. Oktober 2020

**Kurz zusammengefasst:**

→ Der Vorschlag baut auf den im Markt entwickelten Modellen der Direktvermarktung in Form von PPA auf und bildet die

- Brücke zu privatwirtschaftlichen Vermarktungen
- Brücke zur Umsetzung von Repowering

→ auf fünf Jahre befristete Absicherung der Mindesthöhe der Vergütung für Post-EEG – Windenergieanlagen in der für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erforderlichen Höhe

→ Berücksichtigung von Anlagengröße, Anlagenzahl und Korrekturfaktor der Standortgüte gemäß bewährtem Referenzertragsmodell

→ Absicherung des wirtschaftlichen Weiterbetriebs und Kostenentlastung

→ Direktvermarktung in Form von PPA mit Vermarktung der Grünstrom – Herkunftsnachweise ist Bedingung für den Anspruch auf die garantierte Vergütungshöhe

→ Perspektivisch erforderliche marktwirtschaftliche Lösungen für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von ausgeförderten Anlagen werden nicht ausgebremst

→ Umsetzung im EEG ist EU-konform möglich

## **WWV – Vorschlag für eine befristete Absicherung des Weiterbetriebs ausgeförderter „Post-EEG“ - Windenergieanlagen:**

Aufgrund der gesunkenen Strompreise im Zusammenhang mit der Covid-19 – Pandemie ermöglichen marktwirtschaftliche Angebote von Strom-Direktvermarktern, die auf einer Direktbelieferung von gewerblichen und industriellen Kunden in Form von PPA inkl. Bepreisung der Grünstrom-Herkunftsnachweise beruhen, auf kurz- bis mittelfristige Sicht allein nicht den Weiterbetrieb von Post-EEG – Windenergieanlagen.

Um einen massiven Rückbau funktionsfähiger und günstiger EE-Erzeugungsanlagen sowie einen Netto-Abbau von Windenergieleistung zu verhindern schlägt der WWV die folgende Absicherung des Erlösniveaus von Direktvermarktungen mit Grünstrom - Herkunftsnachweis an Stromabnehmer vor:

- Windparks mit einer Leistung von jeweils maximal 1 MW pro Windenergieanlage und einer Anzahl von bis zu drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe des anzulegenden Wertes gemäß EEG § 36h (Referenzertragsmodell) für einen Vergütungswert von 3,9 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 3,6 Cent/kWh. Dies bedeutet z.B. bei einer Standortgüte von 80% eine garantierte Vergütungshöhe von 4,52 Ct./kWh bzw. 4,18 Ct./kWh.
- Windparks mit einer Leistung von jeweils mehr als 1 MW bis maximal 2 MW pro Windenergieanlage und einer Anzahl von bis zu drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe des anzulegenden Wertes gemäß EEG § 36h (Referenzertragsmodell) für einen Vergütungswert von 3,6 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 3,3 Cent/kWh. Dies bedeutet z.B. bei einer Standortgüte von 80% eine garantierte Vergütungshöhe von 4,18 Ct./kWh bzw. 3,83 Ct./kWh.
- Windparks mit einer Leistung von jeweils größer als 2 MW pro Windenergieanlage und einer maximalen Anzahl von drei Windenergieanlagen erhalten eine auf fünf Jahre befristete Vergütungsgarantie in Höhe des anzulegenden Wertes gemäß EEG § 36h (Referenzertragsmodell) für einen Vergütungswert von 3,3 Cent/kWh, bei einer größeren Anlagenzahl in Höhe von 3,0 Cent/kWh. Dies bedeutet z.B. bei einer Standortgüte von 80% eine garantierte Vergütungshöhe von 3,83 Ct./kWh bzw. 3,48 Ct./kWh.

Die Vergütungsgarantien sollten im besten Fall nicht als Fortsetzung der EEG-Vergütung sondern als staatliche Absicherung der Gesamtvergütung für die Betreiber ausgestaltet werden. Insbesondere muss die Grünstromeigenschaft des Windstroms erhalten und vermarktungsfähig bleiben, um die Direktvermarktung an Stromabnehmer weiterhin zu ermöglichen. Kosten für den Staat entstehen nur in Höhe der Differenz zwischen Vermarktungserlös (an der Strombörse oder aus Direktbelieferungsvertrag) und dem gestaffelten Garantiebetrug.

Sofern eine haushaltsbasierte staatliche Absicherung verfahrensmäßig nicht ausreichend schnell umgesetzt werden kann (der Rückbau von Leistung droht sehr kurzfristig, sofern ab Beginn des Jahres 2021 keine Lösung implementiert ist), schlagen wir eine rechtliche Umsetzung der Garantie innerhalb des EEG 2021 vor. Strom aus Post-EEG-Windenergieanlagen muss dabei vom Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG befreit sein und die Vermarktungsfähigkeit der Herkunftsnachweise des grünen Stroms in § 79 ermöglicht werden.

### **Begründung:**

Ende des Jahres 2020 endet für ca. 5.000 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 3.700 MW die EEG-Förderung. Bis Ende 2025 folgen jährlich im Durchschnitt ca. 2.400 MW, also insgesamt rund 16.000 MW Leistung, ca. ein Viertel der bundesweit installierten Leistung. Knapp 70 % der zwischen 2021 – 2025 aus der EEG-Förderung fallenden Windenergieanlagen stehen außerhalb von planungsrechtlich ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. Sondergebieten Windenergie und können daher bei aktuell geltenden Rahmenbedingungen nicht am gleichen Standort repowert werden.

Dem gegenüber stehen aktuell Genehmigungsmengen von durchschnittlich ca. 1.500 MW pro Jahr. Das Genehmigungsvolumen steigt aktuell erfreulicherweise wieder an, jedoch sind die genehmigten Windenergieanlagen in vielen Fällen nicht oder nicht kurzfristig umsetzbar, weil z.B. Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigungen geführt werden. Konkret bedeutet das mindestens für das Jahr 2021 einen wahrscheinlichen Rückbau von Windenergie-Erzeugungskapazitäten, da der aus dem EEG herausfallenden Kapazität von ca. 3.700 MW kein ausreichend hohes realisierbares Genehmigungsvolumen gegenüber steht. Ein Netto-Abbau von Windenergieanlagen wäre unserer Ansicht nach ein fatales Signal und muss unbedingt vermieden werden. Wir gehen davon aus, dass in diesem Punkt Konsens besteht.

Wie kann der Netto-Abbau verhindert und der Weiterbetrieb bis zum – selbstverständlich präferierten - Repowering gesichert werden?

**Kurzfristigen ersatzlosen Rückbau vermeiden und Brücke zum Repowering schaffen:**

Ein großer Teil der betroffenen Windenergieanlagen steht auf Flächen, die entweder nicht planungsrechtlich ausgewiesen sind oder bei denen die Realisierbarkeit des Repowering-Projekts noch einen längeren Vorlauf hat. Um diese Flächenpotenziale nicht zu verlieren ist eine Absicherung des Weiterbetriebs eine sinnvolle Maßnahme, um entweder den ersatzlosen Rückbau zu vermeiden oder die Brücke zum Repowering zu erhalten. Z.B. kann bei einem zu frühen Abbau der Anspruch auf den Netzanschlusspunkt verloren gehen. Im Falle von Repowering-B-Plänen ist der Neubau von Windenergieanlagen an den zeitlich und räumlich nahen Abbau von Altanlagen gekoppelt. Dies setzt voraus, dass die Altanlagen bis zum Zeitpunkt des Repowering erhalten werden müssen.

**Brücke zum Markt bauen – marktwirtschaftliche Lösungen durch Absicherung unterstützen:**

Das BMWi und die Bundesregierung verfolgen die Absicht, den Weiterbetrieb von ausgeförderten Anlagen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen. Im Vorfeld des Förderendes hat sich in diesem Bereich ein Markt gebildet. Akteure aus dem Bereich Direktvermarktung haben Angebote für einen Weiterbetrieb mit direkter Vermarktung sowohl des Stroms als auch der Grünstromeigenschaft an gewerbliche und industrielle Abnehmer entwickelt, die einen Weiterbetrieb ermöglichen können. Ende 2019 war noch davon auszugehen, dass sich ein Weiterbetrieb dieser Windenergieanlagen am Markt privatwirtschaftlich organisieren lässt.

Durch die während der Corona-Pandemie stark eingebrochenen Strompreise und Marktwerte war der Abschluss von PPA in auskömmlicher Höhe ab Frühjahr 2020 nicht mehr möglich. Auch wenn sich die Terminpreise aktuell gegenüber den Tiefpunkten erholt haben, liegen diese immer noch auf einem um 10% bis 20% zu niedrigem Niveau. Ein aktueller Strompreis-Future von 40 Euro/MWh bedeutet einen Marktwert Windstrom von ca. 32 Euro/MWh, der auch bei Addition des Marktwerts für den Grünstrom-Herkunftsnachweis bei der überwiegenden Zahl von Post-EEG-Windenergieanlagen nicht für den Weiterbetrieb ausreicht.

Gemäß Analyse der Fachagentur Windenergie an Land ist für einen auskömmlichen Weiterbetrieb im Durchschnitt ein Markterlös von 3,6 bis 4,6 Cent/kWh erforderlich, abhängig von der Leistungsgröße der Windenergieanlage. Nach unserer Einschätzung spielen auch die Größe des Windparks und die Standortgüte eine Rolle. Ohne eine Post-EEG-Absicherung werden beträchtliche Erzeugungskapazitäten erneuerbaren Stroms mit niedrigen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten kurzfristig vom Netz gehen müssen.

Der Vorschlag des WWV baut auf den im marktwirtschaftlichen Umfeld entwickelten und für die Zukunft wichtigen Weiterbetriebs-Lösungen auf und sichert gleichzeitig den Weiterbetrieb von Post-EEG-Windenergieanlagen ab. Die Absicherung erhöht die Erlöse aus Direktvermarktung des Stroms und der Grünstrom-Herkunftsnachweise auf das erforderliche Niveau.

**Weiterbetrieb und gleichzeitige Kostenentlastung:**

Die garantierte Vergütungshöhe für den wirtschaftlichen Weiterbetrieb liegt deutlich unter dem Niveau der Ausschreibungen für Neuanlagen. Durch das Ende der vormaligen EEG – Vergütung (Höhe ca. 6 Ct./kWh bis ca. 9 Ct./kWh) tritt eine Entlastung des EEG-Umlagekontos pro kWh von ca. 3 Ct./kWh bis ca. 6 Ct./kWh ein. Die durch die Absicherung des Weiterbetriebs entstehenden Kosten liegen dagegen deutlich niedriger zwischen 0 und 1,5 Ct./kWh. Die Absicherung ist daher aus unserer Sicht eine sehr kostengünstige Maßnahme, die in erster Linie eine Sicherheit für den Weiterbetrieb herstellt.

**EU-konforme Umsetzung im EEG ist möglich:**

Die rechtliche Umsetzung der Garantie innerhalb des EEG 2021 ist im Einklang mit europäischem Recht möglich: Aus Sicht des europäischen Rechts könnte gem. Art. 19 Abs. 2 EE-RL (2018) ein grüner Herkunftsnachweis grundsätzlich auch für nach dem EEG geförderten Strom ausgestellt werden, wenn der Marktwert der Herkunftsnachweise im Rahmen der Förderregelung gebührend berücksichtigt wird (Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 bis 5). Dies wird nach Art. 19 Abs. 2 UAbs. 4 EE-RL u.a. angenommen, wenn der Marktwert der Herkunftsnachweise bei der verwaltungsmäßigen Festlegung der Höhe der finanziellen Förderung berücksichtigt wird. Im geltenden EEG müssten die § 79 und § 80 Abs. 2 entsprechend geändert werden.

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**

Lothar Schulze

*-Vorsitzender des Vorstandes-*

Commerzbank AG Hannover  
BLZ 250 800 20 Kto.-Nr. 100 923 000  
IBAN: DE05 2508 0020 0100 9230 00  
BIC: DRESDEFF250

Amtsgericht Hannover: VR 7163  
Besuchen Sie uns im Internet unter:  
[www.wwwindkraft.de](http://www.wwwindkraft.de)